

EControl-Glas Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Anwendung unserer AGB's

(1) Allen Anwendungen, Angeboten, Verkäufen und Verträgen über Lieferungen und Leistungen sowie Beratungsleistungen im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB mit der EControl-Glas GmbH & Co. KG (im folgenden EControl genannt) liegen diese AGB's zugrunde. Unsere Angebote, Preislisten, Prospekte und sonstige Unterlagen sind in Bezug auf Preise und Liefermöglichkeiten freibleibend.

(2) Aufträge sind für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Besteller ist zur umgehenden Prüfung unserer Auftragsbestätigung verpflichtet bzw. gilt diese als anerkannt, wenn er nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, soweit sie diesen AGB's nicht widersprechen und schriftlich von uns anerkannt werden.

(3) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind seitens des Bestellers ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.

(4) Jeder Vertragsabschluss wie auch die Lieferung selbst erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, sofern die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung umgehend informiert. Die Gegenleistung wird zurückerstattet.

§ 2 Lieferung, Lieferverpflichtung, Versand

(1) Angegebene Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Geringfügige Überschreitungen sind zulässig. Nach Ablauf der Lieferfrist ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei der die Interessen des Bestellers und unsere Interessen zu berücksichtigen sind. EControl ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern die Teillieferung/ Teilleistung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist. Gerät EControl mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, ist die Haftung durch EControl auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 6 - Allgemeine Haftungsbegrenzung - beschränkt.

Eine Lieferfrist verlängert sich dann - auch innerhalb eines Verzuges - wenn nach Vertragsabschluss Hindernisse eintreten, die wir nicht zu vertreten haben. Dies sind zum Beispiel Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Störungen von Verkehrswegen, technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrags liegen und seine Ausführung für uns oder für die Zulieferer unmöglich oder unzumutbar machen, Brandschäden, fehlendes Rohmaterial, Strommangel. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten.

Wir werden Beginn und Ende solcher Hindernisse umgehend an den Besteller mitteilen. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir nicht umgehend, kann der Besteller zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

(2) Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch beim Transport mit unseren Fahrzeugen.

(3) Der Besteller ist verantwortlich für die Schaffung notwendiger Voraussetzungen zum Abladen der Lieferung (z. B. Straßenabspernung, Erreichbarkeit, Lagerplatz, Abladevorrichtung und dergleichen).

Mehraufwand durch Annahmeverzögerung, Einlagerung oder zusätzliche Hilfeleistungen gehen zu Lasten des Bestellers.

(4) In der Regel erfolgt die Anlieferung unserer Produkte auf unseren eigenen Transportgestellen. Der Besteller verpflichtet sich, diese Transportgestelle innerhalb von 30 Tagen an uns zurück zu liefern. Ab dem 31. Tag nach Anlieferung und Nichtrückgabe berechnen wir pro Gestell und Tag 10,00 EUR ab dem Tag der Anlieferung, maximal jedoch den Wert des Wiederbeschaffungswertes der Mehrwegverpackung. Dieser beträgt 400,00 EUR und wird 40 Tage nach Erhalt des Gestelles in Rechnung gestellt, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig wird.

§ 3 Angaben zur Beschaffenheit

(1) Der Besteller hat bei Bestellung die technischen Angaben entsprechend dem Stand der Technik, gesetzlichem und technischem Regelwerk sowie ggf. individualrechtlichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

(2) Angaben in Katalogen, Verkaufsunterlagen, Skizzen, Zeichnungen, Preislisten etc. sind nur annähernd, jedoch

bestmöglich ermittelt. Proben und Muster gelten als Durchschnitt.

(3) Das Wissen um das physikalische Verhalten und die Eigenschaften von Glas bzw. Mehrscheiben-Isolierglas entsprechend dem Stand der Technik wird beim Besteller vorausgesetzt.

(4) Interferenzerscheinungen, barometrisch bedingte Doppelscheibeneffekte, Anisotropien bei ESG/TVG und Kondensation auf den Außenflächen von Isolierglas sowie Einfärbungsunterschiede in der dynamischen Phase stellen keinen Mangel dar, der zur Reklamation berechtigt.

(5) Die Beurteilung der visuellen Qualität von EControl Verglasungen erfolgt gemäß der „ECONTROL Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von ECONTROL Verglasungen“.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit.

(2) Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass der Zahlungsanspruch mangels Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Besteller nach dessen Wahl Vorauszahlungen oder entsprechende Bankbürgschaften zu verlangen. Im Weigerungsfalle können wir vom Vertrag zurücktreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte und/oder fertig gestellte bzw. noch nicht ausgelieferte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden. Noch nicht ausgelieferte Teillieferungen werden nach Zahlung ausgeliefert.

Bereits zugekaufte oder zubestellte Ware, wie auch bereits in dem Produktionsprozess befindliche Warenteile, gehen zu Lasten des Bestellers, sofern dies nicht bereits durch eine andere Bestimmung über Schadensersatz etc. in ausreichendem Maße abgedeckt ist.

(3) Zahlungen sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. EControl-Glas ist berechtigt, Abschlagszahlungen bei Auftragsbestätigung, für bereits erbrachte Teillieferungen oder vorrätig gehaltene Leistungen/Lieferungen zu verlangen.

(4) Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

(5) Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängel oder sonstigen Beanstandungen nur auf Grund einer bei uns schriftlich vorliegenden Reklamation und im vereinbarten Umfang zurückbehalten werden.

(6) Rechnungsregulierungen durch Schecks oder Wechsel erfolgen lediglich erfüllungshalber.

(7) Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgschaften aus dem Nettobetrag abgelöst werden.

§ 5 Mängel, Mangelbeseitigung, Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln

(1) Wir haben das Recht, bei einem Sachmangel nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Sachmangels ist, dass die technischen Richtlinien, die anerkannten Regeln der Technik und die EControl-Verarbeitungsrichtlinien eingehalten, bei Einbau von Mehrscheiben-Isolierglas zudem die EControl-Verglasungsrichtlinie und die Anschlussanleitung sowie für die elektrische Installation und den Einbau der EControl-Steuerungen unbedingt die EControl-Installationsanleitung sowie die EControl-Bedienungsanleitung beachtet werden. Gleichmaßen liegt kein Sachmangel vor bei unsachgemäßer Lagerung und Reinigung und Verwendung der von uns gelieferten Ware sowie bei vom Abnehmer oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand. Bezüglich der Reinigung der Glasscheiben ist das Merkblatt des Bundesverbands Flachglas zur Glasreinigung zu beachten. Unerhebliche Mängel gewähren dem Besteller keinen Nacherfüllungsanspruch.

(2) Der Besteller ist zur unverzüglichen Prüfung der Lieferungen und Leistungen verpflichtet. § 377 HGB bleibt unberührt.

Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtonungen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen und unter Beachtung der ECONTROL Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität zulässig, soweit keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB vorliegt.

(3) Soweit EControl im Rahmen der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen Nachlieferungen vornimmt, erfolgt die Nachlieferung mit Gläsern, die dem aktuellen Stand der Technik im

Zeitpunkt der Nachlieferung entsprechen. Soweit es zu visuellen Unterschieden zwischen den ursprünglich gelieferten Gläsern, welche mangelfrei waren und denen im Rahmen der Gewährleistung nachgelieferten Gläsern kommt, die ihre Ursache im Alterungsverhalten, in der Weiterentwicklung von technischen Standards bei der Glasherstellung, der Beschichtung und insbesondere durch die technische Weiterentwicklung des ECONTROL Glas haben, und nicht auf einen Fehler bei der Verarbeitung bei EControl zurück zu führen ist, können hieraus keine weiteren Mangelrechte hergeleitet werden. Im Übrigen gilt auch hier die Regelung des § 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Angaben zur Beschaffenheit).

(4) Ein Rücktritt vom Vertrag ist erst möglich nach erfolglosem verstreichen einer Nachfrist von 4 Wochen. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden und die Mängel qualifizieren. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Im Übrigen gilt § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (allgemeine Haftungsbegrenzung außerhalb der Gewährleistung).

(5) Weitergehende oder andere als die in diesem Paragraphen geregelten Ansprüche des Bestellers gegen EControl und dessen Erfüllungsgehilfen wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Im Fall des Rücktritts steht dem Besteller daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Schadensersatz im Fall des Vorgehens nach § 437 Nr. 3 BGB beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, es sei denn, wir haben arglistig gehandelt. Soweit dem Besteller dies zumutbar ist, verbleibt die Ware bei ihm.

(6) Gewährleistungsansprüche (hierunter fallen der Anspruch auf Nachlieferung, Rücktritt vom Vertrag, als auch der Anspruch auf Schadensersatz wegen der Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung) verjähren innerhalb von 24 Monaten.

(7) Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der vollständigen Übergabe der bestellten Ware. Bei Teillieferungen wird die Verjährungsfrist mit der Auslieferung der letzten Teillieferung in Gang gesetzt. Soweit eine Inbetriebnahme der gelieferten Ware vertraglich geschuldet ist, wird die Verjährungsfrist durch die vollständige technische Inbetriebnahme in Gang gesetzt. Dies gilt auch für Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung, es sei denn EControl erklärt gegenüber dem Besteller den Verzicht auf die Einrede der Verjährung.

§ 6 Allgemeine Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung von EControl auf Schadensersatz mit Ausnahme eventueller Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung wird, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 6 eingeschränkt.

In jedem Fall ist die Haftung auf 40.000 Euro je Schadensfall begrenzt.

(2) EControl haftet nicht

a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen; soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(3) Soweit EControl gemäß § 6 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die EControl bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von EControl für Sach- und Personenschäden auf

einen Betrag von EUR 5 Mio. je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

§ 7 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie für EControl – elektrochrome Verbundglaselemente und Isolierglas

(1) Gegenüber unserem unmittelbaren Vertragspartner übernehmen wir für die Verwendung unserer elektrochromen Verbundglaselemente in Gebäuden für die Dauer von 5 Jahren nach Auslieferung ab Werk die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie, dass unter normalen Bedingungen die Schaltfunktion des Verbundglaselementes erhalten bleibt und dass beim Isolierglas die Scheibenoberflächen im Scheibenzwischenraum nicht beschlagen. Die Garantie setzt den Zugang zu den Verglasungen und elektrischen Komponenten für evtl. Softwareupdates voraus. Sofern dies nicht ermöglicht wird, ist die Garantie eingeschränkt.

(2) Für das Steuergerät und Elektronikkomponenten gilt eine Garantiezeit von 2 Jahren ab Installation.

(3) Sofern der Erstabnehmer oder ein weiterer Abnehmer EControl Verglasungen exportiert, gilt unsere Garantie nur, wenn diese zuvor nach Prüfung der Einsatzbedingungen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.

(4) Unsere Garantie berechtigt uns zur Nachbesserung und verpflichtet uns ggf. zur Ersatzlieferung.

(5) Mängel, die innerhalb der Garantiezeit erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Erkennen/Erkennbarkeit schriftlich geltend gemacht werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen dem Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

(2) Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(3) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im o. g. Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für

EControl-Glas Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer gegenüber dem Verkäufer.

(8) Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.

(9) Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist Plauen. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 10 Datenschutz

Der Auftraggeber wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Bundesdatenschutzgesetz und dem Artikel 6 der EU-Datenschutzgrundverordnung zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert. Der Verkäufer behält das Recht vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Plauen, Januar 2019